jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/11 85/10/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a litc;
VStG §44a Z3;

Rechtssatz

Die verhängten mehreren Strafen sind dem jeweiligen Schuldspruch eindeutig zugeordnet, wenn der Strafausspruch in einem Klammerausdruck eine Zusammenfassung der beiden getrennt verhängten Strafen erfolgte (Hinweis E 12.12.1986, 86/18/0176 und E 21.9.1983, 83/17/0110).

Schlagworte

Strafnorm Mängel im Spruch gemeinsame Strafe für mehrere Delikte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985100031.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at